

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	01.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Haushaltsplan 2021 Beratung des Entwurfs

I. Beschlussantrag

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Teilhaushalt 5 sowie der Änderungsliste, soweit das Kreissozialamt betreffend, zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Übersicht Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales (Stand: Einbringung Kreistag 16.10.2020) die den Verantwortungsbereich des Sozialausschusses bzw. des Kreissozialamtes mit beinhaltet, ist in der Anlage 1 angeschlossen.

Im Rahmen des „Digitalen Haushaltsprozesses“ steht den Kreisträten der Entwurf des Haushaltsplans 2021 über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die anderen Ausschussmitglieder werden gebeten, sich mit dem Entwurf auf der Homepage des Landkreises (Bereich Politik – Kreishaushalt) vertraut zu machen. Wesentliche Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs werden vom Sozialdezernenten in der Sitzung näher erläutert.

III. Handlungsalternative

Keine.

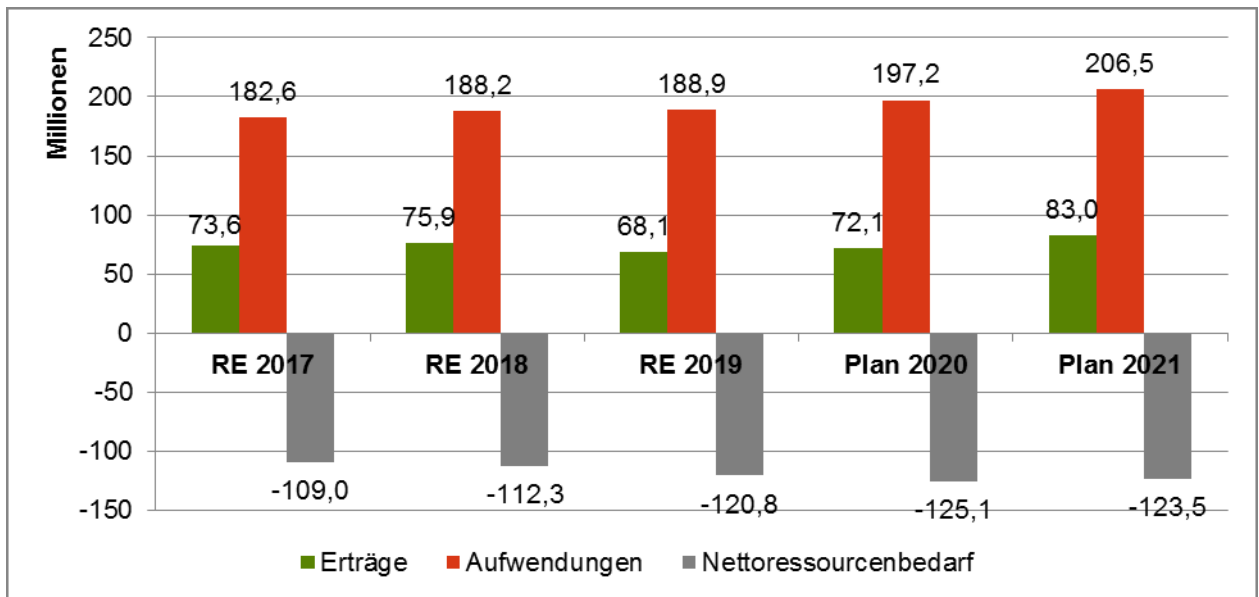
IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Haushaltsplanentwurf

Bezüglich der Erstellung der Planansätze für das Haushaltsjahr 2021 sei vorab angemerkt, dass bei der Planung sämtliche Corona-bedingten Mehrbelastungen bzw. Entlastungen mitberücksichtigt wurden. Die Planungen basieren ferner auf der Annahme, dass es zu keiner zweiten Coronawelle, einem weiteren Shutdown, einer sich zuspitzenden Wirtschaftskrise o. ä. kommt.

Entsprechend ist aufgrund der aktuellen Pandemielage ein grundsätzliches Haushaltsrisiko in den Planansätzen 2021 enthalten. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage der kommunalen Haushalte bedingt durch das Coronavirus wurden für das Jahr 2021 keine Kürzungen im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und somit bei unseren Sozialpartnern vorgenommen.

Auf Basis der Ergebnisrechnung stellt sich folgende Entwicklung beim Nettoressourcenbedarf (Erträge minus Aufwendungen, inkl. Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) im THH 5 für die Jahre 2017 bis 2021 (Stand: Einbringung Kreistag am 16.10.2020) dar:



Gegenüber dem Plan 2020 ist im Plan 2021 eine Entlastung beim Nettoressourcenbedarf von rund -1,6 Mio. Euro (-1,3 %) zu verzeichnen. Dies lässt sich im Wesentlichen auf die deutlich erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung im Rahmen des SGB II zurückführen (vgl. hierzu die u. g. Ausführungen zu „Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Produktgruppe 31.20)“).

Die wesentlichen Hilfearten aus dem Bereich des Kreissozialamtes sind in den Produktbereichen 31 (Soziale Hilfen) und 32 (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) enthalten.

Der Produktbereich 31- Soziale Hilfen umfasst neben der klassischen Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05) unter anderem die Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01), den kommunalen Anteil am Arbeitslosengeld II (Produkt 31.20) sowie den Flüchtlingsbereich (Produkt 31.30 und 31.40). Ferner ist hier auch der Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31.10.08) enthalten. Für diesen Bereich erstattet der Bund seit dem Jahr 2014 die erbrachten Transferleistungen zu 100%. Die aufgeführten Hilfearten umfassen über 80 % des Nettoressourcenbedarfes (Erträge minus Aufwendungen) im Produktbereich 31.

Der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde mit Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX überführt. Infolgedessen wird der Bereich der Eingliederungshilfe seit dem Haushaltsjahr 2020 als eigenständiger Produktbereich 32 (vorher unter Produkt 31.10.02 im Produktbereich 31 enthalten) geführt.

Der Nettoressourcenbedarf im Produktbereich 31 liegt im Haushaltsjahr 2021 bei rund -38,4 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 31,1 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Rückgang des Nettoressourcenbedarfes im Produktbereich 31 um rund -2,9 Mio. Euro oder -7,1 %.

Im Produktbereich 32 liegt der Nettoressourcenbedarf im Haushaltsjahr 2021 bei - 43,3 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 35,1 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Zum Vorjahr ergibt sich hier ein Rückgang des Nettoressourcenbedarfes um rund -2,6 Mio. Euro oder -5,6 %.

Im Folgenden werden die Planungsgrundlagen in den wesentlichen Haupthilfearten erläutert:

Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01):

Im Bereich der Hilfe zur Pflege steigt der Nettoressourcenbedarf von Plan 2020 -11,1 Mio. Euro auf -12,8 Mio. Euro im Jahr 2020 an.

Hier wirkt sich das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigenentlastungsgesetz und die damit verbundene Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro aus. Sowohl im Vorbericht zum Haushalt 2020 als auch bei der Beratung im Sozialausschuss (vgl. Sitzung vom 26.11.2019, BU 2019/203) hat die Verwaltung ausgeführt, dass sie aufgrund des Inkrafttretens des o. g. Gesetzes von steigenden Fallzahlen ausgeht. Für die Planung 2020 wurde von einer Fallzahlensteigerung von +2,5 % ausgegangen, verbunden mit dem Hinweis auf ein Haushaltsrisiko, dass die Steigerung auch höher ausfallen kann. Tatsächlich liegt die Fallzahlensteigerung im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege bis Ende September bei +8,9 % und somit deutlich über dem angenommenen Planwert, was zu entsprechenden Mehraufwendungen führt. Die Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes sind auch unter TOP 3 Gegenstand der heutigen Sitzung.

Daneben wirken sich auch die neuen Kostenrichtwerte nach der LandesheimbauVO kostensteigernd aus. Diese bedingen eine deutliche Erhöhung der neu zu vereinbarenden Investitionskostensätze bei Neubauten bzw. Umbauten von Pflegeheimen. Im Plan 2020 wurde diese Steigerung mit 0,2 Mio. Euro berücksichtigt. Auch hier wurde im Vorbericht zum Haushalt 2020 bzw. in der entsprechenden o. g. Beratung im Sozialausschuss darauf hingewiesen, dass ein Haushaltsrisiko bei deutlich höheren Steigerungen der Investitionskostensätze besteht.

Die seit Jahresbeginn abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen haben gezeigt, dass die Abschlüsse deutlich höher ausfallen und die o. g. veranschlagten 0,2 Mio. Euro entsprechend nicht auskömmlich sind.

Ferner wurde zum 01.01.2020 im Rahmen des neuen Pflegeberufegesetzes für die Finanzierung der neuen Fachkräfteausbildung ein Umlageverfahren eingeführt. Hiervon sind unter anderem die stationären Pflegeeinrichtungen und die ambulanten Pflegedienste betroffen, welche in einen sogenannten Ausbildungsfonds einzahlen müssen. Der Umlagebetrag ist in den Pflegevergütungen als Ausbildungszuschlag enthalten. Dies war -wie auch die Umstellung bei der Auszahlung der Bekleidungsbeihilfe in stationären Einrichtungen (jetzt: antragsfreie, monatliche Auszahlung)- bei der Mittelplanung 2020 noch nicht bekannt und wurde entsprechend nicht berücksichtigt.

Alle diese Faktoren führen dazu, dass das Ergebnis 2020 im Transferbereich bei der Hilfe zur Pflege nach derzeitigem Stand auf Jahresende hin rund 1. Mio. Euro über Plan liegen wird. Diese Abweichung wurde bei der Planung der Mittel für 2021 berücksichtigt. Auch für das Jahr 2021 rechnet die Verwaltung mit weiterhin steigenden Fallzahlen und hohen Vergütungsabschlüssen, was bei der Planung der Mittel für 2021 in diesem Bereich mit moderaten +4 % berücksichtigt wurde. Entsprechend stellen deutlich höhere Fallzahlensteigerungen und Vergütungsabschlüsse ein Haushaltsrisiko dar.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Produktgruppe 31.20)

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist der Landkreis hauptsächlich für die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung zuständig. Zum 31.12.2019 waren in diesem Bereich 5.601 Bedarfsgemeinschaften registriert. Im laufenden Jahr steigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften vor allem aufgrund der Corona-Pandemie an, im Juli lag diese bei 6.179 Bedarfsgemeinschaften. Für das Haushaltsjahr 2021 ist die Verwaltung bei Ihrer Planung von einer Steigerung der Bedarfsgemeinschaften um 15 % gegenüber dem Jahr 2020 ausgegangen, wobei eine Prognose wegen zahlreicher Faktoren (zweite Coronawelle im In- und Ausland, Entwicklung der Wirtschaft etc.) äußerst schwierig ist.

Die zum Zeitpunkt der Planung bekannten Corona-bedingten Faktoren, wie z.B. der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung nach § 67 SGB II, wurden bei der Erstellung der Mittelsätze berücksichtigt. Unter Berücksichtigung all dieser Variablen steigen die Aufwendungen beim Nettoressourcenbedarf im Plan 2021 auf rund 44,2 Mio. Euro gegenüber rund 38,6 Mio. Euro im Plan 2020 an. Bei allen bei der Planung berücksichtigten Annahmen besteht -insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der zweiten Coronawelle- ein Haushaltsrisiko.

Der Bund beteiligt sich in diesem Bereich nach § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden an den Nettoaufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Diese KdU-Bundesbeteiligung wird ferner über das SGB II hinaus als Transportweg für verschiedene andere Bundesbeteiligungen genutzt. Die Höhe des Zuschussbedarfes in diesem Bereich steht also auch in Abhängigkeit zum Erstattungssatz des Bundes.

Für das Haushaltsjahr 2021 sah die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 (BBFestV 2020) eine Bundesbeteiligung von 50,6 % vor. Der Koalitionsausschuss hat im Juni dieses Jahres aber ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen, durch welches der Bund zur Stärkung der Landkreise und kreisfreien Städte die Kommunen dauerhaft im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II entlasten soll. Dementsprechend war hier eine Anhebung der Bundesbeteiligung um weitere 25 % vorgesehen.

Dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der für das Land Baden-Württemberg eine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2021 von 75,6 % anstatt der o. g. 50,6 % vorsieht, stand auch der Bundesrat zustimmend gegenüber. Der hierfür notwendigen Änderung des Grundgesetzes (Stichwort: Bundesauftragsverwaltung) wurde sowohl im Bundestag als auch Bundesrat Mitte September zugestimmt. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) und das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder sind inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Entsprechend beteiligt sich der Bund ab dem Jahr 2020 dauerhaft mit einer um 25 % erhöhten Erstattung an den KdU im Rahmen des SGB II.

Der Nettoressourcenbedarf im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II geht -trotz der o. g. deutlichen Steigerung bei den Aufwendungen- um rund -5,3 Mio. Euro (-30,7 %) von Plan 2020 -17,3 Mio. Euro auf Plan 2021 -12,0 Mio. Euro zurück.

Aufwendungen für Flüchtlinge (Produktgruppen 31.30, 31.40 und 11.24)

Im Bereich der Flüchtlinge erwartet die Verwaltung im kommenden Jahr mit 300 Geflüchteten (25 Personen pro Monat) ähnliche Zugangszahlen wie im laufenden Jahr.

Für diesen Personenkreis in der vorläufigen Unterbringung erhält der Landkreis seitens des Landes eine einmalige Pauschale. Seit dem Jahr 2015 hat das Land den Stadt- und Landkreisen die Überprüfung der Auskömmlichkeit dieser Pauschale im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnung zugesichert. Das Land strebt hier allerdings eine Abkehr von dieser nachlaufenden Spitzabrechnung und eine Rückkehr zum Pauschalssystem an. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Stadt- und Landkreisen müsste dieses System aber sehr differenziert ausgestaltet sein und die Auskömmlichkeit der Landkreisaufwendungen gewährleisten. Es besteht eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landes und der kommunalen Spitzenverbände, welche derzeit nach Lösungen suchen, die sowohl dem Land bei seinem Wunsch nach einer Rückkehr zur Pauschale als auch einer sachgerechten und auskömmlichen Erstattung der Ausgaben der Kreise gerecht werden. Diese Verhandlungen sind wegen der Corona-Pandemie ins Stocken geraten. Auf Empfehlung des Landkreistages geht der Landkreis auch für das Jahr 2021 von einer nachlaufenden Spitzabrechnung im Rahmen der vorläufigen Unterbringung aus.

Die Aufwendungen für den Personenkreis der Geduldeten und 24-Monatsfälle müssen dagegen grundsätzlich vom Landkreis selbst getragen werden. Aktuell sind knapp über 73 % der derzeit 1.449 (Stand 30.09.2020) Leistungsbezieher nach dem AsylbLG der Gruppe der Geduldeten und 24-Monatsfälle zuzurechnen. Das Land und die kommunalen Spitzenverbände haben sich im für die Jahre 2017 und 2018 auf eine anteilige Kostenbeteiligung des Landes an diesem Personenkreis verständigt. Von Seiten des Landes wurden für diese beiden Jahre Mittel in Höhe von jeweils 134 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Auf den Landkreis Göppingen entfielen für die o. g. Jahre jeweils 3,575 Mio. Euro, welche nicht kostendeckend waren (Bruttoaufwand nach dem AsylbLG für diesen Personenkreis im Jahre 2017 gemäß Rechnungsergebnis rund 3,98 Mio. Euro bzw. gemäß Rechnungsergebnis 2018 rund 5,24 Mio. Euro).

Im Dezember 2019 hatte sich das Land nach Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden bereit erklärt, sich für weitere zwei Jahre (2019 und 2020) an den Nettoaufwendungen der Stadt- und Landkreise nach dem AsylbLG für Geduldete und 24-Monats-Fälle mit jährlich 170 Mio. Euro zu beteiligen. Der Anteil des Landkreises Göppingen für beide Jahre beläuft sich auf jeweils 4,96 Mio. Euro pro Jahr. Die Anteile werden um ein Jahr zeitversetzt ausgezahlt, d.h. die Erstattung i.H.v. 4,96 Mio. Euro für das Jahr 2020 fließt dem Landkreishaushalt im Jahr 2021 zu. Der Betrag wurde entsprechend bei der Mittelanmeldung für 2021 bei den Erträgen im Flüchtlingsbereich (Produktgruppe 31.30) berücksichtigt.

Für die weiteren Folgejahre hat das Land zugesichert, bis auf weiteres den Nettoaufwand nach dem AsylbLG für die nicht mehr vorläufig untergebrachten Personen (ohne Kosten der Leistungssachbearbeitung bzw. Betreuung) abzüglich eines kommunalen Sockelbetrages von 40 Mio. Euro zu erstatten. Der Anteil des Landkreises an diesem Sockelbetrag liegt bei ca. 1,08 Mio. Euro. Dies stellt den ungedeckten jährlichen Aufwand dar, den der Landkreis für diesen Personenkreis künftig selbst zu tragen hat. Durch die Deckelung des kommunalen Anteils an den Aufwendungen auf insgesamt 40 Mio. Euro geht das Risiko von Kostensteigerungen in diesem Bereich faktisch auf das Land über.

Im Rahmen der Abbaukonzeption des Landes konnte die Platzkapazität in den Gemeinschaftsunterkünften seit dem Jahresende 2017 von 1.704 Plätzen auf 897 Plätze (Stand 30.09.2020) reduziert und so an den gesunkenen Bedarf angepasst werden. Dabei sank die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte -auch bedingt durch die Auflösung einer Vielzahl von kleineren Objekten- seit dem Jahresende 2017 von 77 auf aktuell 25 Unterkünfte (Stand 30.09.2020). Hierdurch konnten den Kommunen mehrere Objekte, welche bisher als Gemeinschaftsunterkunft genutzt wurden, als Unterbringungsmöglichkeit für die Anschlussunterbringung übergeben werden. Im Zuge der Corona-Pandemie ist die Fortführung der Abbaukonzeption seitens des Landes seit März 2020 auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Im Laufe des Jahres 2018 hat der Landkreis ein flächendeckendes Integrationsmanagement für alle Kreismunicipen -mit Ausnahme der Städte Donzdorf, Ebersbach, Eislingen, Göppingen und der Gemeinde Salach, welche die Aufgabe in Eigenregie betreiben- aufgebaut. Im Rahmen des Pakts für Integration fördert das Land diesen Aufbau mittels Personalkostenzuschüsse, welche der Landkreis für den bisher vorgesehenen Bewilligungszeitraum vollständig ausgeschöpft hat, wodurch 13,45 VZÄ annähernd kostendeckend finanziert werden konnten. Die Förderung wurde seitens des Ministeriums für Soziales und Integration -u.a. auf Druck des Landkreistages- nun auch für die Jahre 2020 und 2021 und somit auf insgesamt 60 Monate verlängert. Der Förderzeitraum beginnt jeweils individuell mit der Besetzung der betreffenden Stelle. Hierdurch ist die Finanzierung des Integrationsmanagements auch im Haushaltsjahr 2021 gesichert. Auch nach Ablauf dieses Bewilligungszeitraumes wird die wesentliche Aufgabe, geflüchtete Menschen in unsere Gesellschaft zu integrieren und wirtschaftlich möglichst auf eigene Beine zu stellen, aber nicht abgeschlossen sein. Im Hinblick auf diese Daueraufgabe fordert der Landkreis das Land auf, dass die Förderung des Integrationsmanagements langfristig verfestigt wird.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Produktbereich 32)

Der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX stellt mit einem Nettoressourcenbedarf von rund -43,3 Mio. Euro im Plan 2021 den größten Ausgabeposten im Sozialhaushalt dar. Gegenüber dem Planansatz 2020 von rund -45,9 Mio. Euro ist ein Rückgang im Nettoressourcenbedarf von rund -2,6 Mio. Euro (-5,6 %) zu verzeichnen.

Im Rahmen der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 erfolgte in der Eingliederungshilfe eine Trennung von Fachleistungen (Leistungen der Eingliederungshilfe) und existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe). In den Vergütungssätzen sind seither keine Kosten für den Lebensunterhalt mehr enthalten, was zu einem Rückgang des Nettoressourcenbedarfes beiträgt. Ferner hat sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 gezeigt, dass die geplanten BTHG-bedingten Mehraufwendungen nicht in erwartetem Umfang eingetreten sind. Dies wurde bei der Planung der Mittel 2021 entsprechend berücksichtigt.

Ein weiterer Grund für den Rückgang sind die Ausgleichszahlungen des Landes für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen, auf welche sich die Spitzen der Kommunalen Landesverbände, der Finanzministerin und dem Innenminister des Landes Baden-Württemberg Ende 2019 einigen konnten. Das Land leistet den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe für die Jahre 2020 und 2021 jeweils zum 1.Juli eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 Mio. Euro. Für diese beiden Jahre beträgt der Anteil des Landkreises an diesen Landeserstattungen jeweils 1.322.668 Euro. Der Betrag wurde entsprechend bei der Mittelanmeldung für 2021 bei den Erträgen berücksichtigt und ist aus Sicht der Verwaltung zum jetzigen Stand auskömmlich.

Auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Land ist für die Folgejahre eine dauerhafte Finanzierung derjenigen BTHG-bedingten Mehrkosten gesichert, bei welchen eine Erstattungspflicht seitens des Landes anerkannt wurde. Im Ergebnis führt dies auch hier -analog dem Flüchtlingsbereich- zu einer Spitzabrechnung.

Im Rahmen der o. g. vereinbarten Ausgleichleistungen werden Personalkosten für tatsächlich geschaffene Stellen bei den Trägern der Eingliederungshilfe erstattet. Sie dürfen die Kosten nicht übersteigen, die sich bei Zugrundelegung eines festgelegten Personalschlüssels ergeben. Die Träger der Eingliederungshilfe tragen 10 % der Personalkosten für neu geschaffene Stellen selbst.

Durch die 3. Stufe des BTHG ist sowohl mit steigenden Personal- als auch Sachkosten zu rechnen. Die Vergütungssätze für die Fachleistungen der Leistungserbringer werden insbesondere um Personal- und Sachkosten erhöht. Durch die hohen Tarifabschlüsse steigen die Personalaufwendungen in den Einrichtungen, was sich unmittelbar auf die Vergütungssätze auswirkt.

Die Zustimmung zum Rahmenvertrag Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX, welcher zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, erfolgte im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses vom 06.10.2020 (vgl. BU 2020/154). Die genauen finanziellen Auswirkungen durch den Landesrahmenvertrag sind derzeit noch nicht absehbar. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ist eine pauschalierte Leistungsverbesserung, insbesondere durch verbesserte Personalschlüssel in den Werkstätten für behinderte Menschen vorgesehen. Landesweit wird nach ersten Informationen von Mehrkosten von bis zu 45 Mio. Euro ausgegangen. Der Anteil des Landkreises Göppingen läge hier heruntergebrochen bei Mehrkosten von ca. 1 Mio. Euro. Ob diese prognostizierten Mehrkosten tatsächlich anfallen bzw. bereits im Haushaltsjahr 2021 anfallen ist noch offen. Anfallende Mehrkosten stellen im Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsrisiko dar.

In der Vereinbarung über die die Ausgleichszahlungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem BTHG sind Mehrkosten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) von der Erstattung ausgeschlossen. Dies war einer der Kompromisse bei den Verhandlungen. Dementsprechend gehen die o. g. Mehrkosten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben ausschließlich zu Lasten des Landkreises.

Da die Fallzahlensteigerungen in der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren relativ gering ausgefallen sind, ist die Verwaltung bei der Kalkulation der Planansätze von einem moderaten Anstieg in Höhe von 1,5 % ausgegangen. Höhere Fallzahlensteigerungen und die damit verbundenen Mehrkosten stellen entsprechend ein Haushaltsrisiko dar.

Ab 2023 kommt dann die neue Definition des Behindertenbegriffs. Es ist davon auszugehen, dass sich hierdurch der leistungsberechtigte Personenkreis vergrößern wird und es perspektivisch zu einer höheren Fallzahlensteigerung kommen wird.

Weitere Ausführungen sind in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation vorgesehen. Ferner wird auf die Ausführungen zum Teilhaushalt 5 im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2021 Band 1 SAP ab Seite 71 verwiesen.

Änderungsliste

Gegenüber dem Stand der Einbringung hat sich beim Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 für den Bereich des Kreissozialamtes bisher eine Änderung ergeben. Im Rahmen der Sozialausschusssitzung vom 06.10.2020 wurde unter TOP 5 der Weitergabe der ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) an die Stufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH im Rahmen der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 i SGB II zugestimmt. Entsprechend kommt es zu einer Steigerung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt von 30.000 Euro unter PSK 31.60.01.99.00 43180000. Diese Änderungen ist in der Anlage 2 aufgeführt und dort auch nochmals kurz erläutert.

Sofern sich bis zur Sitzung weitere haushalterische Änderungen ergeben, welche sich auf den Produktbereich 31 auswirken, wird die Verwaltung im Rahmen der o. g. PowerPoint Präsentation bzw. gegebenenfalls über eine Tischvorlage (Änderungsliste Produktbereich 31) hierüber berichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass heute ferner unter TOP 5 die Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 des Vereins Viadukt Hilfen für psychisch Kranke e.V. auf der Tagesordnung steht. Hier ist als Beschlussvorschlag ein Umzug des Tagestreffs Viadukt Geislingen zusammen mit dem SPDG in neue Räumlichkeiten in der Richthofenstraße 38 in Geislingen (ehemalige Räumlichkeiten der Kindertagesstätte der Helfenstein Klinik) enthalten. Sofern dem Beschlussvorschlag gefolgt wird, würden sich im Haushalt 2021 bei PSK 31.10.07.00.00 43181000 die Aufwendungen im Plan 2021 um 8.571 Euro auf 378.571 Euro erhöhen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat